

Geschichtliche Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1863)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gesellschaft von Obergerberen ¹⁾.

Von

Moriz von Stürler,

Staatschreiber in Bern.

I. Geschichtliche Einleitung.

Entstehung der stadtbernischen Zünfte und Gesellschaften überhaupt; Einfluß der Gesetzgebung auf ihre Entwicklung; das Institut der Venner, Vennergesellschaften.

Unsere älteste Gesetzgebung will nichts von Zünften wissen. Die Handveste — welche, beiläufig bemerkt, kaum vor 1274 zu voller Geltung kam — gedenkt derselben mit keinem Worte. Mehrere Nachtragsgesetze verpönnen sie geradezu bei Strafe ewiger Verbannung und hundert Pfund Buße, wofür Leib und Gut haften sollen. So, schon 1294 oder 1295, eine Verordnung ²⁾, deren Wortlaut leider nicht

¹⁾ Die Wurzel dieses Wortes führte hier zu Lande bis tief in's 18. Jahrhundert hinab ein **w** und nicht ein **b**. Daher, namentlich in der amtlichen Sprache, überall *Gerwe*, *Gerwer*, *Gerweren*, statt *Gerbe*, *Gerber*, *Gerberen*. Wir folgen sowohl für die einfachen als für die zusammengesetzten Worte der heutigen Schreibart, weil sie die ältere ganz verdrängt hat.

²⁾ Sie scheint mit der Verfassungsänderung von 1294 oder 1295, deren die zwei Urkunden des Staatsarchives (Bern, Ob.)

erhalten ist. So, mit Beziehung auf diese, in rascher Aufeinanderfolge, drei Beschlüsse des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde vom 7. März und 1. April 1373 und vom 8. August 1392 ³⁾).

Es ist nicht anzunehmen, daß bloß „ideelle“ Gründe oder nachtheilige Erfahrungen anderer Gemeinwesen diese Politik geschaffen. Die letztgenannten Urkunden reden zu klar vom „Abthun“ aller eingegangenen Sonderverbindungen und Gelübde der Handwerke gegen einander und unter sich. Man darf also wohl von Zeit zu Zeit an den Tag gelegte Bestrebungen, ein Zunftregiment einzuführen, voraussetzen. Der Abwehr einer solchen Richtung mag schon die Verfassungsänderung von 1294 gegolten haben ⁴⁾. Deutlicher tritt sie in dem sogenannten Seltenhals-Auflaufe von 1368 hervor, welcher der Stadtchronik zufolge direct von den „Gesellschaften“ ausging ⁵⁾. Die Schuldigen traf die zweifelsohne schon im Verbote von 1294 ausgesetzte Verbannung. Auch in die regierungsfeindliche Bewegung des Jahres 1384 mischte sich etwas Zunftcomplots ⁶⁾.

Noch lange nach 1392 dauerte bei den Regierenden die Besorgniß fort, daß dergleichen Tendenzen wieder erstehen möchten. Auf Ostern 1439 ⁷⁾ ward die Verordnung von

vom 18. Februar 1294, oder, wenn man nach dem damals in Bern noch vorherrschenden Annunciationsstyle rechnet, vom 3. Februar 1295, erwähnen, in Verbindung gestanden zu sein.

³⁾ Urkunden im Staatsarchive (Bern Oberamt) und alte Stadtsagung Blatt 117—125.

⁴⁾ Nach dem Wortlaute der Urkunde vom 7. März 1373.

⁵⁾ Stadtchronik zum Jahr 1368. Gedruckter „Zustinger“ Bern 1819. Seite 177.

⁶⁾ Urkunde im Staatsarchive (Bern Oberamt) und Zustinger. S. 209.

⁷⁾ Alte Stadtsagung. Sag. 252 und 254. Blatt 123 u. 124.

1392 durch beide Rätthe erneuert. Das Gleiche geschah am 31. Mai 1567 ⁸⁾ und am 4. Brachmonat 1703 ⁹⁾. Ja bis zum Untergange des alten Bern waren die Sazungen, „Zünfte zu weren,“ die ersten, welche jeweilen am Ostermontag von Schultheiß, Rath und Zweihundert feierlich beschworen wurden ¹⁰⁾.

Bei so großen und nachhaltigen Anstrengungen, das Zünftelement, d. h. die Berufung oder Mitberufung der Bürgerschaft nach Zunfttheilen zur Organisation der Regierung, fern zu halten, ist man mit Recht erstaunt, diese Richtung gleichwohl allmählig Boden gewinnen zu sehen, und zwar, was am Wenigsten zu erklären, durch die Initiative der obersten Behörden selbst. Es sind nämlich fünf gesetzgeberische Akte nachzuweisen, welche den Umschwung Schritt vor Schritt bewirkt haben und unbedingt bewirken mußten.

Der Erste war die Gestattung von gewerblichen Verbindungen oder Handwerksgesellschaften mit organischen Statuten, die sie sich, höhere Bestätigung vorbehalten, selbst geben durften, und worin ihnen gewerbspolizeiliche Befugnisse eingeräumt waren ¹¹⁾. Im Jahre 1373 findet man solcher Weise constituirt schon die Metzger, die Gerber, die Schmiede, die Pfister, die Schneider, die Schuhmacher, die Dachnagler, die Wollschläger,

⁸⁾ Rothess Buch (Verfassungsgesetze) III. 35.

⁹⁾ Rothess Buch IV. 83. Um den Widerspruch von Wort und Wesen nicht allzugreß erscheinen zu lassen, fand man gut als Erläuterung beizufügen, „daß diese Sazung von stands- und regimentzverderblicher burgerlicher Uneinigkeit und Zweigung, Unruh und Aufruhr, nicht aber von den Besazungen der Ehrenämtern und Dienste, als derenthalf sonderbar Ordnungen und Sazungen vorhanden, verstanden werden solle.“

¹⁰⁾ Rothess Buch VI. 124.

¹¹⁾ Alte Stadtsazung. Blatt 118—120.

die Kürschner. Sie kamen, Meister und Gesellen eines jeden Handwerks, ungehindert zusammen, um über Fragen, die dasselbe betrafen, zu verhandeln, legten ein gemeinsames Gut an, und kauften sich ein eigen Haus, Versammlungsort (Stube) und Herberge ihrer Innung ¹²⁾.

Den zweiten Act bildete die jedem neuen „Burger,“ d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb 14 Tagen in eine Gesellschaft zu treten und derselben den „Wein,“ nämlich die 1373 festgesetzte Aufnahmezinanz, zu verabsolgen ¹³⁾. Später war diese Bedingung bereits an die Bürgerrechtsverleihung geknüpft ¹⁴⁾, welche von 1461 an der Wahl in den Großen Rath mindestens um 5 Jahre vorangehen mußte ¹⁵⁾. Für's Erste bestand sie schon 1435, für's Letztere findet man sie nicht vor 1534 in Kraft gesetzt ¹⁶⁾.

Als dritter Act erscheint das der Burgerschaft der Stadtviertel entzogene und den Hauptinnungen der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte ausschließlich die vier Wenner „darzugeben“ ¹⁷⁾. Welche Tragweite dieß hatte, ermißt man nur dann recht, wenn man die Befugnisse in's Auge faßt, welche damals, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts — näher läßt sich der Zeitpunkt der Neuerung nicht bestimmen — mit jener Stelle verknüpft waren.

¹²⁾ Ebendasselbst. Sag. 241. 247. 254. Blatt 114. 116 b und 124.

¹³⁾ Bürgerrodel von 1440, und ältestes Eidbuch Blatt 1 b.

¹⁴⁾ Nothes Buch I. 167.

¹⁵⁾ Ebendasselbst I. 6.

¹⁶⁾ Siehe Note 14.

¹⁷⁾ Frickers Zwingerherrenstreit. Ausgabe von Rodt, (Bern, 1837.) Seite 151. 152. 155. 160.

Die Benner, ernannt von „Räth und Burgern“ aus den Gliedern dieser obersten Behörde, welche den „Stuben“ von Metzger, Niedergerber, Schmied und Oberpfister angehörten¹⁸⁾, hatten seit 1446 eine fixe Amtsdauer von 4 Jahren¹⁹⁾. Sie wählten, ohne andere Beschränkung, als daß sie nur einem ihres Handwerks die Stimme geben durften²⁰⁾, aus der Zahl der Zweihundert zuerst am Hohenmittwoche diejenigen Sechszehner²¹⁾, welche vereint mit den Rathsgliedern am Hohendonstage die Burger, d. h. den Großen Rath bestellten, dann am Ostermontage die andern Sechszehen²²⁾, die am Osterdienstage mit ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Zweihundert, den täglichen Rath, mit Ausnahme der Heimlicher von Burgern, setzten²³⁾. Sie, die Benner, saßen von Amteswegen in dieser Behörde²⁴⁾ und hatten außerdem in Kriegssachen mit dem Schultheißen²⁵⁾, in Finanzsachen mit dem Seckelmeister, in Baufachen mit den Bauherren²⁶⁾, sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Verfügungscompetenz. Sie hatten ferner den Vorschlag zu den Stellen des Schultheißen, der zwei Heimlicher vom Rathe, der Stadtrichter, wie zu vielen hohen und mindern Beamtungen²⁷⁾. Sie waren die Hauptleute

18) Osterbuch I. 1 b.

19) Rothes Buch I. 158.

20) Anshelm's gedruckte Chronik 1825. I. 80.

21) Osterbuch Ia.

22) Ebendaselbst I. 3.

23) Ebendaselbst I. 4.

24) Burgerrodel von 1443. Seite 3. Eid der Benner.

25) Alte Stadtsagung Sag. 340 Blatt 186 b.

26) Ebendaselbst Sag. 91 Blatt 45.

27) Osterbuch I. 3 und 4.

und Waffenschauer ihrer Quartiere ²⁸⁾ und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei ²⁹⁾. Sie trugen, so oft man zu Felde zog, in der Rehrordnung das Banner der Stadt ³⁰⁾. Endlich, doch erst gegen den Schluß des Jahrhunderts ³¹⁾, fiel ihnen noch die militärische Verwaltung der 4 ansehnlichsten äußern Aemter, nämlich der Landgerichte Sestigen, Ronolsingen, Bollkofen und Neuened (Sternenberg), sowie ein Theil der Administrativpolizei und Civiljustiz daselbst zu.

Auf diesen dritten, äußerlich unscheinbaren, innerlich tiefgreifenden Act folgte als vierte Konzession an das Zunftelement, und man kann wohl sagen als Ergänzung der vorhergehenden, die Bestimmung, daß auch die Sechszehner nicht mehr unbeschränkt aus den Großräthen der Stadtviertel, sondern unter Beobachtung einer gewissen Parität, aus den Großräthen der Gesellschaften gezogen werden sollten. Sie reifte indeß nicht auf einmal. Zuerst, 1438, wurde den Bennern vorgeschrieben, nur einen Sechszehner aus dem eigenen, und nicht mehr als zwei aus einem andern Handwerk zu ernennen ³²⁾; dann scheint jede Gesellschaft — mit Ausnahme von Schützen und Rebleuten — ihren Sechszehner erhalten zu haben ³³⁾; hierauf bewilligte man den 4 Bennergemeinschaften — die doppelten für einfache gezählt — je zwei, und den übrigen je einen ³⁴⁾; endlich, und zwar erst am 24. Juni 1687, ging ihre Bezeichnung von den Bennern

²⁸⁾ Eid der Benner, in Burgerrodel und Eidbuch.

²⁹⁾ Alte Stadtsatzung S. 146—153. Blatt 68 u. 69.

³⁰⁾ Eid der Benner.

³¹⁾ Rathsmanual zum 22. Aug. 1494.

³²⁾ Anshelm I. 80.

³³⁾ Osterbücher von 1485 hinweg.

³⁴⁾ Osterbuch zum Hohendonstag 1570.

auf das durch Wählbarkeitskategorien bedingte Loos mittelst Balloten über ³⁵⁾).

Der fünfte und letzte Act der Zunftbegünstigung war die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angebahnte Reorganisation des städtischen Auszugwesens für den Krieg auf Grundlage der Gesellschaftsabtheilung. Gewinnung einer bessern Controlle über Mannschaft und Waffen, Abwälzung eines Theils der Soldlast vom Stadtsackel auf das Stuhengut, und Betheiligung desselben am Loose verunglückter Krieger und ihrer Familien, mögen gleichmäßig diese Ordnung, welche an die Stelle des bisherigen Stadtviertelsystems trat, bewirkt haben ³⁶⁾. Beim Ausbruch des Burgunderkrieges war sie bereits fest durchgeführt. Die Thätigkeit der Gesellschaften wurde hiedurch außerordentlich gehoben und vervielfältigt. Je kriegerischer die Zeiten, desto mehr beeinflussten die Stuben das öffentliche Leben.

Dieß — die fünf Haupterfolge, welche der Zunftgeist errang. Kleinere in gleicher Weise hervorzuheben, wäre eine unfruchtbare Erörterung; denn die Richtung selbst bestimmten sie nicht, sie waren Folgen derselben, ergänzten, verbanden, rundeten ab, was jene geschaffen. So, um nur einen Beleg zu geben, die um 1503 eingeführte Bestellung des Stadtgerichts nach den Gesellschaften ³⁷⁾.

³⁵⁾ Polizeibuch VIII. 522 und IX. 86.

³⁶⁾ Rathsmanual zum 20. Januar 1475 und besondere Auszügeerrödel.

³⁷⁾ Rathsmanual zum 24. April 1503 und Gerichtsmanual auf Ostern und Michaelis 1531.